



1973

Berlin, den 27. April 1973

Teil I Nr. 19

Tag

Inhalt

Seite

28. 3. 73

Anordnung über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte

173

Anordnung über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte

vom 28. März 1973

Die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes erfordert die Intensivierung und Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Hierzu ist durch die planmäßige und rationelle Gestaltung der Vorratswirtschaft ein entsprechender Beitrag zu leisten.

In Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten sind die Sicherung einer kontinuierlichen Produktion bei gleichzeitiger Beschleunigung des Umschlages und Erhöhung der Disponibilität der Vorräte sowie ökonomisch begründete Kooperationsbeziehungen auf der Basis kurzer, verbindlicher Lieferfristen durchzusetzen.

Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate und deren Betriebe sowie für alle Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe. Sie gilt für die sozialistischen Genossenschaften entsprechend ihren spezifischen Bedingungen.

§ 2

Volkswirtschaftliche Grundlagen der Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte in den Betrieben

(1) Grundlage für die Normierung der Vorräte bilden

1. staatliche Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung* für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile (im folgenden staatliche Normative genannt);
2. weitere staatliche Normative für andere volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile (im folgenden weitere staatliche Normative genannt), die von den zentralen Staatsorganen für die unterstellten Organe und Betriebe auf der Grundlage von Orientierungsgrößen der bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegt und herausgegeben werden;

* als staatliche Plankennziffer „Aufgaben zur Bildung staatlich verbindlicher Vorräte (liefer- und verbraucherseitig) an ausgewählten Erzeugnissen“ entsprechend den jeweils geltenden Methodiken zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne

3. Festlegungen der zentralen Staatsorgane über die Bildung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für ihre Verantwortungsbereiche;
4. Lieferbedingungen für Erzeugnisse, wie verbindliche Lieferfristen, Bestelltermine, Lieferzyklen u. a., die entsprechend dieser Anordnung von den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festzulegen oder zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren sind.

(2) Auf den vorgenannten Grundlagen ist die Normierung der Vorräte in den Betrieben zur Gewährleistung des effektiven Einsatzes der eigenen Umlaufmittel und der planmäßigen Kredite durchzuführen, deren Höhe durch die staatlichen Aufgaben und die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung der Vorräte festgelegt wird.

§ 3

Staatliche Normative für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile

(1) Für die Vorbereitung der Ausarbeitung der staatlichen Normative übergibt das Ministerium für Materialwirtschaft den bilanzverantwortlichen Ministerien auf der Grundlage der ökonomischen Erfordernisse und Möglichkeiten liefer- und verbraucherseitig aufeinander abgestimmte Richtwerte zu Beginn des dem Planjahr vorangehenden Jahres. Die Nomenklatur der staatlichen Normative der Vorratshaltung (in der Regel östlicher der ELN) wird vom Ministerium für Materialwirtschaft in Abstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministerien für die jeweiligen Planzeiträume festgelegt.

(2) Unter Verantwortung des Ministeriums für Materialwirtschaft sind die Vorschläge für die staatlichen Normative entsprechend der festgelegten Nomenklatur zu erarbeiten. Dazu sind gemeinsame Arbeitsgruppen unter Leitung der bilanzverantwortlichen Ministerien bei Mitwirkung von Hauptverbraucherbereichen, Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels sowie Filialen der Banken zu bilden. Von den Arbeitsgruppen sind ausgehend von den Richtwerten die Maßnahmen festzulegen, die zur Rationalisierung der Zirkulation notwendig sind, wie Einführung verbindlicher Lieferfristen, Abgrenzung des Direktbezuges vom Bezug über den Produktionsmittelhandel, lagerwirtschaftliche Investitionen u. a. Gleichzeitig sind die Normativvorschläge differenziert nach Verantwortungsbereichen auszuarbeiten.

(3) Das bilanzverantwortliche Ministerium übergibt die Vorschläge für die staatlichen Normative einschließlich der festgelegten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die jeweils zuständigen, den Hersteller-, Verbraucher- und Handelsbereichen übergeordneten zentralen Staatsorgane. Die Vorschläge sind auf die wirtschaftsleitenden Organe und von diesen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben, y „